

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen Nidwalden

1. Einleitung

<p>¹ Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates vom 8. September 2021 und den Bundesratsentscheid zu weiteren Massnahmen vom 8.9.2021, sowie die Massnahmen zu deren Umsetzung durch die Nidwaldner Volksschulen. Es ergänzt diese in Bezug auf die Musikschulen und kann von den Gemeinden den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.</p>	Zweck
<p>² Das Schutzkonzept umfasst den ganzen Musikschulbetrieb. Die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsanlässe in Klassenverbänden der Volksschule fallen unter das Schutzkonzept für obligatorische Schule.</p>	Geltungsbereich
<p>³ Für den Präsenzunterricht sind die aufgeführten Massnahmen zu vollziehen. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz vor Ansteckung sowohl der Lehrpersonen als auch der Lernenden gewährleisten.</p>	Vollständigkeitsgebot
<p>⁴ Für den Vollzug der Massnahmen im Abschnitt 2 bis 6 ist die Schulleitung verantwortlich, für den Vollzug im Abschnitt 2 und 3 die Lehrperson. Besteht auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Schulleitung. Diese entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.</p>	Verantwortung

2. Unterricht

<p>⁵ In sämtlichen Schulen des Kantons Nidwalden ist die Maskentragpflicht für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler aufgehoben.</p>	Maskenpflicht
<p>⁶ Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Lehrperson und Lernende waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu den Lernenden nach Möglichkeit einzuhalten.</p>	Hygieneverhalten
<p>⁷ Lehrperson und Lernende haben während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten zu spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass, Verstärker und Boxen für E-Instrumente. Nicht persönlich und gemeinsam genutzte Instrumente sind vor und nach jeder Unterrichtssequenz mit einem geeigneten Desinfektionsmittel oder Desinfektionstücher zu behandeln.</p>	nicht persönlich und gemeinsam genutzte Instrumente
<p>⁸ Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den Lernenden unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B.</p>	gelegentlich unvermeidbare Berührungen

um diese zu stimmen) hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu reinigen und eine Schutzmaske zu tragen.

⁹ Jede Lehrperson ist auf einen möglichen Fernunterricht vorbereitet. Die technischen Hilfsmittel der Lernenden sollen geklärt werden. Die eigenen technischen Kenntnisse und Hilfsmittel sind so vorzubereiten, damit sie ohne Vorlauf genutzt und eingesetzt werden können. Die Schulleitung empfiehlt möglichst den Unterricht gemäss Stundenplan über Videokonferenz abzuhalten. Der wöchentliche und zeitliche Rhythmus ist einzuhalten.

Fernunterricht
 (Digitales Coaching)

¹⁰ Für den Notfall stehen Schutzmasken für Lernende, welche plötzlich Symptome zeigen, zur Verfügung.

3. Besondere Veranstaltungen und Ensembles

¹¹ Musikunterricht in Gruppen- und Ensemble mit Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen kann mit den bestehenden Hygienemassnahmen stattfinden.

Ensemble- und Gruppenunterricht

¹² Konzerte, Musizierstunden und weitere öffentliche Veranstaltungen sind erlaubt. Dazu ist das Schutzkonzept «Veranstaltungen» der Musikschulen Nidwalden zu beachten.

Veranstaltungen

4. Symptome / Verdachtsfall

¹³ Lehrpersonen und Lernende, welche folgende Krankheitssymptome aufweisen (Fieber oder Fiebergefühl, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Husten, Fehlen Geruchs- oder Geschmackssinn) bleiben zu Hause, kontaktieren die Schulleitung und ihren Arzt und befolgen die Anweisungen des Arztes. Der Unterricht wird im Fernunterricht weitergeführt.

Symptome und Verdachtsfall

¹⁴ Lehrpersonen können Lernende mit den oben genannten Symptomen nach Hause schicken.

¹⁵ Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person zu Hause (nicht aber auch deren mögliche Kontakte). In der Zeit zwischen dem Test und dem Testergebnis wird Fernunterricht empfohlen. Ein Unterbruch des wöchentlichen Unterrichts soll möglichst verhindert werden.

¹⁶ Bei einem positiven Testresultat muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation und den kantonsärztlichen Anweisungen folgen.

5. Gebäude

- | | |
|---|---------------------------------|
| <p>¹⁷ An den Eingängen und in den Toilettenanlagen sind die Plakate des Bundesamtes für Gesundheit BAG (https://bag-coronavirus.ch/downloads/) anzuschlagen.</p> | <p>Bekanntmachungen</p> |
| <p>¹⁸ An sensiblen Punkten (Eingänge, neben Kopiergeräten und anderen frei zugänglichen Gerätschaften) muss Händedesinfektionsmittel zur freien Benützung bereitstehen.</p> | <p>Händedesinfektionsmittel</p> |
| <p>¹⁹ Toilettenanlagen, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und die Bedienflächen von Kopiergeräten und anderen frei zugänglichen Gerätschaften müssen regelmässig gereinigt bzw. desinfiziert werden.</p> | <p>Reinigung</p> |

6. Räume

- | | |
|---|----------------|
| <p>²⁰ Die Unterrichtsräume müssen entweder aktiv belüftet sein oder nach jeder Unterrichtssequenz durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können.</p> | <p>Lüftung</p> |
| <p>²¹ Es sind genügend grosse Unterrichtsräume zu wählen. Bei knappen Raumverhältnissen können notfalls Plexiglaswände Abhilfe schaffen.</p> | <p>Räume</p> |

7. Beratung

- | | |
|--|-----------------|
| <p>²² Die Musikschulleitung berät die Musiklehrpersonen sowie die Lernenden bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes.</p> | <p>Beratung</p> |
|--|-----------------|

8. Inkraftsetzung

- | | |
|--|-----------------------|
| <p>²³ Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der Musikschulleiterkonferenz Nidwalden ausgearbeitet, es kann von den Gemeinden den lokalen Gegebenheiten angepasst werden und wird am 13.9 2021 in Kraft gesetzt.</p> | <p>Inkraftsetzung</p> |
| <p>Letzte Aktualisierung: 13.9.21</p> | |